

M 15 S 15.50160



## Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

4

- Antragsteller -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte E<sup>2</sup>S<sup>2</sup> Rechtsanwälte und Fachanwälte  
Maistraße 12, 80337 München

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch:  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle München  
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München

- Antragsgegnerin -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)  
hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 15. Kammer,  
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Neubeck als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung

**am 5. März 2015**

folgenden

### **Beschluss:**

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 20. Februar 2015 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 4. Februar 2015 wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### **Gründe:**

#### **I.**

Der am 25. April 1984 geborene Antragsteller, ein syrischer Staatsangehöriger, reiste nach seinen Angaben am 9. November 2014 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er beantragte am 9. Dezember 2014 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) Asyl.

Eine EURODAC-Abfrage ergab, dass der Antragsteller bereits in Ungarn Asyl beantragt hat. Am 23. Dezember 2014 richtete das Bundesamt ein Übernahmeersuchen entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin III-VO) an Ungarn. Die ungarischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 21. Januar 2015 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags, nachdem der Antragsteller dort bereits am 5. November 2014 Antrag auf Asyl gestellt habe.

Mit Bescheid vom 4. Februar 2015, dem Antragsteller ausweislich der Postzustellungsurkunde am 13. Februar 2015 zugestellt, lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ab (Nr. 1) und ordnete seine

Abschiebung nach Ungarn an (Nr. 2). Auf den Inhalt des Bescheids wird Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Der Antragsteller ließ am 20. Februar 2015 durch seine Bevollmächtigten Klage erheben (M 15 K 15.50159) mit dem Antrag, den Bescheid der Antragsgegnerin vom 4. Februar 2015 aufzuheben. Gleichzeitig hat er gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Zur Begründung ließ er ausführen, die Voraussetzungen der Unmöglichkeit einer Überstellung des Antragstellers nach Ungarn würden aufgrund der dort vorliegenden systemischen Mängel im Asylsystem und der Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung i.S.v. Art. 3 Abs. 2 2. UA der Dublin III-VO vorliegen.

Die Antragsgegnerin hat mit Schreiben vom 24. Februar 2015, bei Gericht eingegangen am 25. Februar 2015, die Behördenakte vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Behörden- und Gerichtsakten, auch im Verfahren M 15 K 15.50159, Bezug genommen.

## II.

Der zulässige Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die im Bescheid vom 4. Februar 2015 verfügte Anordnung der Abschiebung nach Ungarn hat Erfolg.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist statthaft, § 34a Abs. 2 AsylVfG. Er wurde innerhalb der nach § 34a Abs. 1 Satz 2 AsylVfG maßgeblichen Frist von einer Woche nach Bekanntgabe gestellt.

Er ist auch begründet. Entfaltet ein Rechtsbehelf wie hier von Gesetzes wegen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylVfG) keine aufschiebende Wirkung, kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO anordnen. Bei der vom Gericht im Rahmen des vorläufigen Rechtschutzverfahrens zu treffenden Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides und dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs sind auch die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen, die ein wesentliches, wenn auch nicht das alleinige Indiz für und gegen die Begründetheit des vorläufigen Rechtsschutzbegehrens sind. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht hinreichend absehbar und damit offen, bleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe überwiegt bei der Interessenabwägung das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seiner Klage das öffentliche Interesse am Sofortvollzug des angefochtenen Bescheides, da sich nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung der Klage zum gegenwärtigen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) deren Erfolgsaussichten nicht abschließend bewerten lassen.

Die Antragsgegnerin geht vorliegend zu Recht von der Zuständigkeit Ungarns für die Prüfung des Asylantrages aus. Anzuwenden ist insoweit die Dublin III-Verordnung. Die ungarischen Behörden haben mit Schreiben vom 21. Januar 2015 ihre

Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages gemäß Art. 18 Abs. 1b) Dublin III-VO erklärt.

Die Bundesrepublik Deutschland ist auch nicht, etwa nach Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO, gehalten, trotz der Zuständigkeit Ungarns den Asylantrag des Antragstellers selbst inhaltlich zu prüfen.

Das in der Dublin III-Verordnung und in weiteren Rechtsakten geregelte Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) stützt sich – ähnlich wie das deutsche Konzept der „normativen Vergewisserung“ hinsichtlich der Sicherheit von Drittstaaten (BVerfG, U.v. 14.5.1996 - 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 - BVerfGE 94, 49) – auf die Annahme, dass alle daran beteiligten Staaten, ob Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, die Grundrechte beachten, einschließlich der Rechte, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll von 1967 sowie in der EMRK finden, und der Versicherung, dass niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist, ferner dass die Mitgliedsstaaten einander insoweit Vertrauen entgegenbringen dürfen (EuGH, U.v. 21.12.2011 - C- 411/10, C- 493/10 - NVwZ 2012, 417, juris Rn. 75 u. 78; vgl. dazu: Hailbronner/Thym, NVwZ 2012, 406). Auf der Grundlage dieses Prinzips des gegenseitigen Vertrauens hat der Unionsgesetzgeber die Verordnung Nr. 343/2003 erlassen, die davon ausgeht, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedsstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 14. Dezember 2007 (ABl. C 303, S. 1) sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK steht (EuGH, a.a.O., Rn. 79 f., vgl. auch VGH Baden-Württemberg, B.v. 6.8.2013 - 12 S 675/13 - juris).

Die Rechtsprechung lässt in eng begrenzten Ausnahmefällen Abweichungen von diesem Konzept zu. Das Konzept der normativen Vergewisserung wird danach

insbesondere dann mit der Folge durchbrochen, dass ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO erfolgreich ist, wenn – wie dies der Europäische Gerichtshof formuliert – ernsthaft zu befürchten ist, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im Zielstaat der Abschiebung systemische Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung des Asylbewerbers i.S. von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union - EU-Grundrechts-Charta - implizieren (vgl. EuGH v. 21.12.2011, verbundene Rechtssachen C 411/10 und C 393/ 10, NVwZ 2012, 417).

Zu prüfen ist demnach, ob die Mindeststandards bei der Behandlung von Asylbewerbern im Allgemeinen eingehalten werden. Fehlleistungen im Einzelfall stellen das Konzept der normativen Vergewisserung nicht in Frage. Erst wenn das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im nach der Dublin III-VO für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedsstaat grundlegende, systembedingte Mängel aufweisen, die gleichsam zwangsläufig eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der in diesen Mitgliedsstaat überstellten Asylbewerber befürchten lassen, ist ein Abweichen von den Bestimmungen der Dublin III-VO mit der Folge geboten, dass die Bundesrepublik Deutschland von ihren Selbsteintrittsrechten nach Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO Gebrauch machen muss. Mit anderen Worten muss in derartigen Fällen in der Bundesrepublik Deutschland ein Asylverfahren durchgeführt werden, und die Abschiebung in den die Mindeststandards nicht einhaltenden Mitgliedsstaat ist unzulässig (vgl. VGH Baden-Württemberg, B.v. 6.8.2013, a.a.O.).

Die Frage des Vorliegens systemischer Mängel der Asylverfahren in Ungarn, die zu einem Selbsteintritt der Antragsgegnerin führen könnten, ist derzeit offen und wird von den Verwaltungsgerichten unterschiedlich beurteilt (vgl. bejaht z.B. VG München, U.v. 12.11.2014 – M 18 K 13.31120; U.v. 26.9.2014 – M 24 K 14.50320; VG

Stuttgart, U.v. 26.6.2014 – A 11 K 387/14; a.A. VG München, U.v. 25.9.2014 – M 17 K 14.30490; VG Würzburg, U.v. 23.9.14 – W 1 K 14.50050). Vielfach wird in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes diese Frage vor dem Hintergrund der neueren Erkenntnismittel als zumindest offen angesehen (vgl. z.B. VG München B.v. 30.10.2014 – M 16 S 14.50546; VG Berlin, B.v. 15.1.15 – 23 L 899.14 A; VG Köln B.v.19.12.14 – 20 L 2345/14 A; VG Magdeburg, B.v. 11.12.14 – 9 B 449/14; VG Düsseldorf B.v. 28.5.2014 – 13 L 172/14.A – jeweils juris). Auch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat im Hinblick auf die divergierende erstinstanzliche Rechtsprechung in einem Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO dem Antrag im Rahmen einer zugelassenen Berufung stattgegeben (vgl. B.v. 24.7.2014 – A 1 B 131/14 – juris).

Weitere obergerichtliche Rechtsprechung zu dieser Frage liegt bislang, soweit ersichtlich, nur mit den Beschlüssen des Obergerverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 31. Mai 2013 (4 L 169/12 – juris) und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 6. August 2013 (12 S 675/13 – juris) vor, in denen das Vorliegen „systemischer Mängel“ jeweils verneint wurde. Nicht bzw. nur teilweise berücksichtigt werden konnten dabei allerdings die zwischenzeitlich vorliegenden neueren Erkenntnisse, wonach in Ungarn insbesondere zum 1. Juli 2013 eine erneute Gesetzesänderung in Kraft getreten ist, bei der Inhaftierungen von Asylbewerbern für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten vorgesehen sind.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seiner Entscheidung *Mohammadi vs. Österreich* (U.v. 3.7.2014 – 71932/12) festgestellt, dass in Ungarn keine systemischen Mängel des Asylverfahrens vorlägen. Es gäbe keine systematischen Inhaftierungen von Asylsuchenden mehr und Alternativen zur Inhaftierung seien gesetzlich vorgesehen (Rn. 68). In Bezug auf die Haftbedingungen

sei festzustellen, dass es Verbesserungen gäbe. Darüber hinaus begründet der EGMR seine Entscheidung damit, dass der UNHCR bislang noch keine systemischen Mängel explizit festgesellt habe (Rn. 69). Diese Bewertung durch den EGMR beruht jedoch überwiegend auf Stellungnahmen, insbesondere des UNHCR sowie des Helsinki Komitees, die vor der Gesetzesänderung zum 1. Juli 2013 bzw. kurz danach erfolgten.

Zwischenzeitlich liegen zur Rechtsanwendungspraxis in Ungarn u.a. aktuelle Berichte sowohl des UNHCR vom 9. Mai 2014 (Schreiben vom 9. Mai 2014 an das VG Düsseldorf im Verfahren 13 L 172/14.A, abrufbar in der Datenbank MILO des BAMF), von PRO ASYL (Schreiben vom 31.10.2014 an das VG Düsseldorf und VG München, hier zu den anhängigen Parallelverfahren M 23 K 14.30073 u.a., abrufbar in der Datenbank MILO des BAMF), des ungarische Helsinki Komitees vom Mai 2014 („Information Note“ – abrufbar unter: <http://helsinki.hu>), des Menschenrechtskommissars des Europarats vom Mai 2014 (abrufbar unter: <https://wcd.coe.int>) sowie der Ungarn-Länder-Bericht des AIDA (Asylum Information Database, Stand: 30.4.2014; abrufbar unter: <http://www.asylumineurope.org>) vor, die die Befürchtungen, dass Dublin-Rückkehrer nach ihrer Ankunft in Ungarn grundsätzlich ohne Angabe von Gründen und ohne Prüfung ihrer individuellen Umstände inhaftiert werden und mangels wirksamer Rechtsschutzmöglichkeiten die Haft bzw. die unter Umständen mehrere Monate währende Haftdauer nicht wirklich überprüfen lassen können, bestätigen.

Insbesondere im Hinblick auf diese neueren Erkenntnisquellen sind die Erfolgsaussichten der Klage nach summarischer Prüfung derzeit als offen anzusehen. Eine eingehendere Prüfung muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Im Eilrechtsschutzverfahren ist jedenfalls bei der Abwägung das Interesse des Antragstellers, bis zur Entscheidung über seine Klage nicht

zwangsweise nach Ungarn rücküberstellt zu werden, angesichts der ihm nicht ausschließbar drohenden Gefahr einer menschenunwürdigen Behandlung höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an einer möglichst umgehenden Rückführung des Antragstellers aufgrund der Dublin-III-Verordnung. Voraussichtlich würde damit rein faktisch ein nicht revidierbarer Zustand eintreten, der den Anforderungen an die Gewährung effektiven Rechtsschutzes nicht gerecht würde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Neubeck

